

# Allgemeine Ordnung der Kindertageseinrichtungen (KiTa und Hort) der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Vom 24.04.2018

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Gesetzliche Grundlagen; Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Personal
- § 4 Gebühren
- § 5 Verwaltung
- § 6 Beiräte

### II. Aufnahme

- § 7 Vormerkung
- § 8 Aufnahme
- § 9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 10 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe
- § 11 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in den Kindergarten
- § 12 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in den Hort

### III. Besuchsregelungen

- § 13 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 14 Besuchsregelung
- § 15 Regelungen in Krankheitsfällen

### IV. Ausschluss und Abmeldung

- § 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 17 Kündigung durch die KSG
- § 18 Abmeldung

### V. Sonstiges; Schlussbestimmung

- § 19 Haftung
- § 20 Unfallversicherungsschutz
- § 21 Mitarbeit der Personenberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 22 Datenschutz
- § 23 Wahrung des Sozialgeheimnisses
- § 24 In-Kraft Treten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gesetzliche Grundlagen;

#### Widmung und Arten von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. vertreten durch den Vorstand im weiteren als KSG bezeichnet betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) für Kinder, die in Tuchenbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen

die Personensorgeberechtigten in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

- (2) Kindertageseinrichtungen der KSG sind:

1. Kinderkrippe Hand in Hand, Bergstr. 2, Tuchenbach, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder unter einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
2. Kindergarten Hand in Hand, Bergstr. 2, Tuchenbach, im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
3. Hort Wirbelwind, Hauptstr. 1a, Tuchenbach, im Sinn von Art. 2 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse.

- (3) Das Betriebsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die KSG ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.

### § 3

#### Personal

- (1) Die KSG stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§15-17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

### § 4

#### Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der KSG in der jeweiligen Fassung erhoben.

### § 5

#### Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden durch die KSG verwaltet. Für den inneren Betrieb (Leitung) ist der/die Leiter/in in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen eigenverantwortlich.

### § 6

#### Beiräte

- (1) Bei allen Kindertageseinrichtungen muss gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat bestehen, den die Personensorgeberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.
- (2) Die Aufgaben des Elternbeirates bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Einrichtung zu fördern. Außerdem organisiert er Veranstaltungen

(z.B. Kleidermärkte, Kinderfasching, Spielzeugtrödel und den Adventsmarkt). Die erzielten Einnahmen dienen zur Finanzierung von Anschaffungen für die Kindertageseinrichtungen wie z.B. Spielgeräte, Bücher, Busfahrten, Ausflüge etc.

- (3) Von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtungen wird jeweils im Herbst ein gemeinsamer Elternbeirat gewählt.

## II. Aufnahme

### § 7

#### Vormerkung

- (1) Die Vormerkung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Vormerkung ist erst ab der Geburt des Kindes möglich.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung vermerkt jede Vormerkung in einer Vormerkliste, sofern die altermäßigen Voraussetzungen für eine Aufnahme für das Kinderkrippen-/Kindergarten-/Hortbetriebsjahr gegeben sind.
- (4) Die Personenberechtigten sind verpflichtet bei der Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrages bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.

### § 8

#### Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet – unbeschadet der Regelung in §9 Abs. 4 – der Träger der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der §§ 8-12 dieser Ordnung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich durch die Kindertageseinrichtungsleitung verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass freie Plätze vorhanden sind und dass das Kind auf Grund seiner geistigen und körperlichen Entwicklung für den Besuch und die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (3) Seit dem 25.07.2015 gilt das neue Präventionsschutzgesetz, welche eine Impfberatungspflicht eingeführt hat. Demnach müssen Neuaufnahmen in die Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorlegen. Beim Auftreten von Masern in der Kindertageseinrichtung können die zuständigen Behörden ungeimpfte Kinder vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausschließen.  
Bitte legen Sie der Leitung den aktuellen Impfpass zur Einsicht bzw. den Nachweis über die ärztliche Impfberatung vor.  
Mit Anerkennung dieser Ordnung wird der Erhalt des Infoblattes „Geimpf - geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen“ bestätigt.

- (4) Kinder mit einer Behinderung werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich und gegebenenfalls eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

- (5) Hinweis auf Art. 26a BayKiBiG

1. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß Art 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- Namen, Vornamen und Anschrift/en der Personensorgeberechtigten
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs 5 BayKiBiG)
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs. 2 BayEUG

2. Änderungen sind uns bitte unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG)

3. Der Erhalt der mitgeteilten Änderungen gilt nur nach schriftlicher Bestätigung der Geschäftsführung oder des Vorstandes der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

- (6) Hiermit weisen wir die Personensorgeberechtigten von unter dreijährigen Kindern darauf hin, dass durch in Anspruchnahme des öffentlich geförderten Betreuungsplatzes in unserer Einrichtung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt. Bitte teilen Sie umgehend dem Zentrum Bayern Familie und Soziales durch ausgehändigte Änderungsmitteilung die Betreuung Ihres Kindes durch uns mit.

### § 9

#### Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind vorrangig für Tuchenbacher Kinder bestimmt. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tuchenbach haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Tuchenbacher Kind benötigt wird.
- (2) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Kriterien gem. §§10-12
- (3) Bei Kriteriengleichheit gilt das Datum der Vormerkung.
- (4) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tuchenbach haben, gelten die Bestimmungen der Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 und Art. 22 BayKiBiG. Sofern in einer Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, dass in einem anderen Ort als den Sitz der Kindertageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entscheidet die KSG über die Aufnahme. Die Regelungen unter Abs. 1-3 und die §§ 10-12 gelten entsprechend, soweit nach

Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 19 BayKiBiG keine gesonderten Bestimmungen enthalten sind.

- (5) Die KSG schließt in Vertretung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung mit den Personensorgeberechtigten der Kinder eine nutzungszeitbezogene Betreuungsvereinbarung ab.

### **§ 10**

#### **Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib in der Kindertageseinrichtung nach § 10 Abs. 2-5 vorliegen.
- (2) Kriterien für die Aufnahme in die Kinderkrippe in gewichteter Reihenfolge sind:
1. Alleinerziehende mit Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung stehend (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  2. Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung beider Personensorgeberechtigten (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  3. Geschwisterkinder in der KiTa Hand in Hand
  4. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nur eines Personensorgeberechtigten
- (\* Die Bestätigung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und eine Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ab Eintrittsdatum bestätigen)
- (3) Ein Kinderkrippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (4) Vollendet ein Kind während des Betriebsjahres das dritte Lebensjahr, so ist eine Aufnahme in den Kindergarten erst im Monat nach Ende des Betriebs-/Kalenderjahres möglich.
- (5) In der Krippe können nur ein Kind im Alter von sechs bis zehn Monaten und ein weiteres Kind zwischen zehn und 14 Monaten aufgenommen werden bzw. anwesend sein.

### **§ 11**

#### **Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet, wenn die Voraussetzungen für den Verbleib in der Kindertageseinrichtung nach § 11 Abs. 2-3 vorliegen.
- (2) Kriterien für die Aufnahme in den Kindergarten in gewichteter Reihenfolge sind:
1. Vorschulkinder (ein Jahr vor Schulbeginn)
  2. Vorrangig werden Kinder aus unserer Kinderkrippe aufgenommen
  3. Alleinerziehende mit Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung stehend (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  4. Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung beider Personensorgeberechtigten (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  5. Geschwisterkinder in der KiTa Hand in Hand
  6. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nur eines Personensorgeberechtigten

7. Ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen, z.B. Vierjährige vor Dreijährigen, dabei zählt der Jahresabstand.

(\* Die Bestätigung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und eine Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ab Eintrittsdatum bestätigen)

- (3) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

### **§ 12**

#### **Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in den Hort**

- (1) Ein Hortplatz wird jeweils nur für das laufende Schuljahr während der Grundschulzeit vergeben.
- (2) Kriterien für die Aufnahme in den Hort in gewichteter Reihenfolge sind:
1. Vorrangig werden Kinder aus unserem Kindergarten aufgenommen
  2. Alleinerziehende mit Erwerbstätigkeit oder in Ausbildung stehend (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  3. Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung beider Personensorgeberechtigten (bei Vorlage einer Bestätigung\*)
  4. Geschwisterkinder im Hort Wirbelwind
  5. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nur eines Personensorgeberechtigten
  6. Jüngere Kinder werden vor älteren aufgenommen, z.B. Erstklässler vor Zweitklässler
- (\* Die Bestätigung muss zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen und eine Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung ab Eintrittsdatum bestätigen)

## **III. Besuchsregelungen**

### **§ 13**

#### **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn jedes Betriebsjahres (§1 Abs. 3)
- (2) Kindertageseinrichtungen sind während der gesetzlichen Sommerferien in der Regel 3 Wochen, den kompletten Weihnachtsferien und jährlich wechselnd eine Woche in den Oster- oder Pfingstferien, ferner an bis zu zwei Brückentagen und an zwei Konzeptionstagen, die zwischen Träger, Elternbeirat und Einrichtungsleitung vereinbart werden, geschlossen.
- (3) Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

### **§ 14**

#### **Besuchsregelung**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten, um Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten bzw. Kernzeiten vorgegeben sind, sind die Kinder bis spätestens zu Beginn der vorgegebenen Zeiten in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder müssen grundsätzlich vom Personensorgeberechtigten bzw. von der beauftragten Person vor Ende der Buchungszeit abgeholt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten der Hortkinder haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Hort nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.
- (4) Für abholende Geschwisterkinder beträgt das Mindestalter 13 Jahre.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die, ihnen anvertrauten, Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals endet bei der Abholung mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- bzw. Abholberechtigten bzw. bei Hortkindern mit Erlaubnis alleine nach Hause zu gehen (gem. §14 Abs. 3) mit Verlassen des Hortes.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (7) Wir gehen vom generellen Einverständnis der Personensorgeberechtigten aus, wenn das Personal spontane Ausflüge oder Besichtigungen mit den Kindern durchführt.
- (8) Wir haben den Auftrag, unsere Kinder in der Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu fördern, sie ihren Stärken und Kompetenzen entsprechend zu unterstützen und auch vor Gefährdungen zu schützen.  
Der Gesetzgeber hat durch Hinzufügen des § 8a im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Kindertagesstätten verstärkt in die Verantwortung genommen und zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Zur Erfüllung dieses Schutzauftrages hat unser Träger eine Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte werden bei gewichtigen Anhaltspunkten und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tätig und ziehen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzu. Das Wohl der uns anvertrauten Kinder liegt uns sehr am Herzen und nicht alle Auffälligkeiten und Schwierigkeiten weisen unmittelbar auf eine Kindeswohlgefährdung hin.  
Deshalb ist uns die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Personensorgeberechtigten besonders wichtig, um frühzeitig auf die Annahme geeigneter Hilfsangebote hinzuwirken.

## § 15

### Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG

aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelten Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (2) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (3) Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Werden die Kinder während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung krank, werden unverzüglich die Eltern benachrichtigt, um ihr Kind abzuholen.
- (4) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes.
- (6) Nach fieberhaften Erkrankungen dürfen Kinder erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sind. Wenn Kinder an Durchfall oder Erbrechen leiden, dürfen sie die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 48 Std. frei von Symptomen sind.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckender Krankheit im Sinne von § 34 IfSG ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, der zufolge das Kind gesund ist und keine anderen Personen mehr anstecken kann.
- (8) Als Anhang finden Sie die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

## IV. Ausschluss und Abmeldung

### § 16

#### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Kinder können bei gewichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, nach Rücksprache mit dem Personal und den Personensorgeberechtigten, unverzüglich vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn z.B.
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
  2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  3. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtungen missachten.

## § 17

### Kündigung durch die KSG

- (1) Die KSG kann das Vertragsverhältnis immer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.  
Kündigungsgründe können u.a. sein:
  1. Das unentschuldigte Fernbleiben eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen;
  2. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches;
  3. die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird;
  4. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person (§ 7 Abs. 4) einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben;
  5. Die wiederholte und schwerwiegende Missachtung der Ordnung der Kindertageseinrichtung trotz Abmahnung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

## § 18

### Abmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dabei ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten nötig. Diese ist dann zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats gültig. In den Monaten Juli und August besteht eine Kündigungssperre. Kündigungen in diesem Zeitraum finden ihre Gültigkeit zum 1. September.
- (2) In begründeten Härtefällen (nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Kündigung auch zu Ende Juli durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- (1) Bei Kindergartenkindern endet der Vertrag automatisch bei Schuleintritt mit Ablauf des Betriebsjahres am 31. August.
- (2) Bei Auflösen des Vereins wird das Vertragsverhältnis automatisch beendet.

## V. Sonstiges; Schlussbestimmung

### §19

#### Haftung

- (1) Die KSG haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die KSG nicht. Eine Haftung der KSG wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung seitens der Kindertageseinrichtung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

### § 20

#### Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Besucher der in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Kindertageseinrichtungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a-c SGB VII.
- (2) Versicherungsschutz besteht:
  1. Auf direktem Weg zwischen Kindertageseinrichtung und zurück.
  2. Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.
  3. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Für Schnupperkinder besteht Versicherungsschutz, wenn ein Aufnahmebescheid vorliegt, aufgrund dessen das Kind in das pädagogische Programm der Kindertageseinrichtung, das auch eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase umfasst, einbezogen war.

### § 21

#### Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des Art. 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Der jeweilige Termin für die Elternabende wird mit dem Elternbeirat abgestimmt und ist den Personensorgeberechtigten spätestens sieben Tage zuvor schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Ausführliche Eltern-/Entwicklungsgespräche werden von der jeweiligen Gruppenerzieherin angeboten bzw. können nach Wunsch vereinbart werden.
- (4) Während der in den Kindertageseinrichtungen festgesetzten pädagogischen Kernzeit sollen

Besprechungen und Telefonanrufe der Personensorgeberechtigten mit dem Kindertageseinrichtungspersonal unterbleiben. Unbeschadet hiervon können mit der Leitung der Kindertageseinrichtung Termine für Besuche und Aussprachen schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

- (5) Mithilfe bei allen Veranstaltungen, z.B. Aufbau / Abbau, Bastelabende, usw. gemäß separater Aushänge an der Infotafel.
- (6) Arbeitsdienst zur Instandhaltung des Spielplatzes und der Räume:  
Pro Kind wird jede Familie zu jährlichen Arbeitseinsätzen für Reparaturen und Hausputz eingeteilt. Wer nicht mithilft, zahlt die festgelegten Arbeitsdienststunden. Die Anzahl und auch die Kosten für die nicht geleisteten Arbeitsdienststunden werden zukünftig nach der Wahl des neuen Elternbeirates zu Beginn des Betriebsjahres von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat gemeinsam festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 22**

### **Datenschutz**

- (1) Für die Anmeldung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren und der unten genannten Zwecke werden durch die KSG folgende personenbezogenen Daten gespeichert:
  1. Allgemeine Daten (Name, Anschrift und Geburtsdaten der Personensorgeberechtigten und der Kinder) gem. § 8 Abs. 5
  2. Angaben zur Rechtsstellung zwischen Kind und Personensorgeberechtigten, um die entsprechenden Vertragspartner und Entscheidungsträger zu ermitteln
  3. Geschwisterdaten (Name und Geburtsjahr) für die Ermittlung des Geschwisterbonus
  4. Angaben über Besonderheiten der Kinder (z.B. Allergien, Krankheiten, Anfallsleiden), sowie Angaben zum Kinderarzt und Krankenversicherung, um im Notfall diese Daten an einen Arzt weiter zugeben
  5. Informationen über eine bestehende Behinderung, um den Betreuungsbedarf und Förderungen des Kindes zu ermitteln
  6. aktuellen Impfpass bzw. den Nachweis über die ärztliche Impfberatung gem. § 8 Abs. 3
  7. Bestätigung über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen gemäß Art. 9b Abs 2 BayKiBiG
  8. Daten zur Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten (Arbeitgeber, Beruf, Telefonnummer). Einerseits für die Vergabe der Betreuungsplätze, andererseits, um im Notfall die Personensorgeberechtigten auch in der Arbeit zu erreichen
  9. Namen und gegebenenfalls Telefonnummern von Abholberechtigten Personen
  10. Bankdaten für das SEPA Mandat zum Einzug der Nutzungsgebühren

11. Buchungszeiten zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs und der Nutzungsgebühren  
12. Informationen über den Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt zur korrekten Abrechnung der Gebühren

13. Angaben zur Vereinsmitgliedschaft in der KSG für die Berechnung der vergünstigten Gebühren
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.
- (3) Die Weitergabe der Daten an Dritte wird nur nach expliziter Genehmigung der Personensorgeberechtigten erfolgen.

## **§ 23**

### **Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses**

- (1) Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit eine Fülle an Daten und Informationen über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis zu wahren (§35 SBGI). Alle Mitarbeitenden sind dem besonderen Vertrauensschutz (§65 SGB VIII) persönlich verpflichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, über die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit anvertrauten oder bekannt werdenden Daten und Angelegenheiten Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren.
- (3) Gleiches gilt für Betriebs-, Einrichtungs- und Personaldaten der Kindertageseinrichtungen und des Trägers.
- (4) Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

## **§ 24**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Tuchenbach, den 24.04.2018

Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.  
Vertreten durch den 1. Vorstand  
Frank Bauer